

Statuten Förderverein ViaStoria (03. Mai 2014)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein ViaStoria“ (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Projekte zur Verkehrsgeschichte durch finanzielle oder andere geeignete Massnahmen zu unterstützen.

Bevorzugt unterstützt werden Projekte zur schweizerischen Verkehrsgeschichte und Projekte, die von der Stiftung ViaStoria vorgeschlagen oder unterstützt werden.

Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
2. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für die Ziele des Vereins in ausserordentlichem Mass über längere Zeit verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahme als Mitglied und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft im Verein ist an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Ehrenmitglieder vor. Die Generalversammlung beschliesst darüber.

Art. 5 Rechte der Mitglieder und Ehrenmitglieder

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wahl-, stimm- und antragsberechtigt. Hiervon ausgenommen ist die Stimmausübung in eigener Sache.

Die von juristischen Personen delegierten Personen (In der Folge „Vertreter“ genannt) verfügen über eine einzige Stimme zu Gunsten der Vertretenen. Wahl-, stimm- und antragsberechtigte Vertreter sind dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu melden.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags entbunden.

Art. 6 Austritt als Mitglied

Der Austritt erfolgt auf Ende Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder die Präsidentin.

Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich geschuldet.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern sowie Suspendierung bzw. Aberkennung der Mitgliedschaft oder der Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen bzw. ihre Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft kann suspendiert werden. Bei einer Suspendierung eines Mitglieds oder Ehrenmitglieds ruhen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft mit Ausnahme des Rekursrechts und der Beitragspflicht.

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, oder Mitglieder und Ehrenmitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Vorstandsbeschluss jederzeit und per sofort vom Verein ausgeschlossen werden.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt der Ausschluss nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss bzw. die Suspendierung der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft ist zu begründen und wird dem Mitglied oder Ehrenmitglied mittels eingeschriebener Post zugestellt.

30 Tage ab dem Zeitpunkt der Zustellung besitzt der Vorstandsbeschluss Gültigkeit.

Dem ausgeschlossenen oder suspendierten Mitglied bzw. Ehrenmitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschluss- oder Suspendierungsentscheidings schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

Der Rekurs wird an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt und von ihr endgültig entschieden.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung bei einem Ausschluss von der Mitgliedschaft. Bei der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft hat der Rekurs eine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 Stellung ausgeschiedener Mitglieder und Ehrenmitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf die Rückzahlung des bereits geleisteten bzw. auf Erlass des noch ausstehenden Mitgliederbeitrags.

Art. 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Auflösung juristischer Personen oder dem Tod natürlicher Personen. Sowohl die Mitgliedschaft als auch die Ehrenmitgliedschaft sind nicht übertragbar.

III. Organisation**Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand.

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins.

Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Rechnungsrevision
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Spesen- und Abgeltungsreglements
- Entlastung des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Behandlung von Rekursen und die Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand
- Auflösung des Vereins, Fusion mit oder Partizipation an anderen Vereinigungen
- Behandlung von und Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst und bestimmt einen Kassier und einen Aktuar.

Scheidet der Präsident oder die Präsidentin im Laufe des Vereinsjahrs aus, bestimmt der Vorstand einen Interimspräsidenten oder eine Interimspräsidentin, der/die die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung führt.

Der Vorstand kann sich selbst ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder müssen an der nächsten Generalversammlung mittels Wahl bestätigt werden.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für finanzielle Aufwendungen der Vorstandsmitglieder können gemäss separatem Spesen- und Abgeltungsreglement finanzielle Abgeltungen ausgerichtet werden.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Einberufung der Generalversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten

- Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- der Präsident oder die Präsidentin führt für den Verein rechtsverbindliche Einzelunterschrift. In seiner/ihrer Vertretung zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv
- der Kassier führt Einzelunterschrift über Bank- und Postcheckkonti
- der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement
- der Vorstand erlässt Reglemente, sofern die Regelungskompetenz nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

IV. Generalversammlung

Art. 15 Generalversammlung

Es findet jährlich eine Generalversammlung der Mitglieder und Ehrenmitglieder statt, in der Regel vor Ende Juni.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern für die Generalversammlung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Einladung an die Mitglieder und Ehrenmitglieder hat unter Angabe aller zu behandelnden Geschäfte, inkl. Jahresrechnung, Budget sowie wichtiger Abstimmungsunterlagen schriftlich zu erfolgen.

Gegenanträge zu den traktandierten Geschäften sind schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

An der Generalversammlung können auch nicht ordentlich traktandierete Geschäfte behandelt werden, sofern die Generalversammlung Eintreten beschliesst.

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Generalversammlung, vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder und Ehrenmitglieder einberufen werden, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung einer Begründung an den Vorstand gestellt wird. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

Anstelle einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand dringende Geschäfte den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern im Zirkularverfahren zum Beschluss unterbreiten.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten zustande (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einer anderen Organisation und die Revision der Statuten bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten (qualifiziertes Mehr).

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
Über die Beschlüsse an der Generalversammlung wird Protokoll geführt.

V. Vereinsvermögen

Art. 17 **Finanzielle Mittel**

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch Mitgliederbeiträge, Erträge des Vereinsvermögens sowie weitere freiwillige Beiträge.

Art. 18 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Ehrenmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 **Rechnungsrevision**

Die Vereinsrechnung wird jährlich überprüft.

An der Generalversammlung wird ein schriftlicher Bericht samt Antrag unterbreitet.

Die Prüfung wird von zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören, oder durch eine externe juristische Person.

Die Generalversammlung bestimmt die mit der Prüfung Beauftragten für zwei Jahre. Für Vereinsmitglieder ist eine zweimalige Wiederwahl zulässig, juristische Personen können unbeschränkt wiedergewählt werden.

Können die von der Generalversammlung bestimmten Beauftragten die Revision nicht wahrnehmen, kann der Vorstand Vereinsmitglieder oder eine juristische Person für die laufende Revision benennen.

VI. Vereinsauflösung

Art. 20 **Vereinsauflösung**

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, bevorzugt der Stiftung ViaStoria.

Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person, so beschliesst die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Mitgliederverzeichnis

Der Verein führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder und ist um dessen Aktualisierung besorgt. Innerhalb des Vereins dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Art. 22 Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern revidiert werden.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

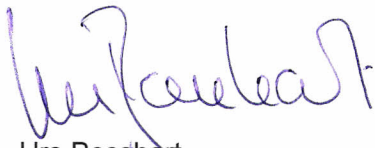
Art. 23 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Bei Abweichungen der deutschen Fassung dieser Statuten zu anderssprachigen Fassungen ist der deutsche Text massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03. Mai 2014 in Neuenburg festgesetzt und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2012.

Die Statuten treten per sofort in Kraft.

Neuenburg, 03. Mai 2014



Urs Bosshart
Präsident



Henri Gossweiler